

# RS OGH 1987/9/2 1Ob646/87, 2Ob549/88, 5Ob578/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.09.1987

## Norm

JWG §26

## Rechtssatz

Dem Gesetz ist mit aller Deutlichkeit zu entnehmen, daß gerichtliche Erziehungshilfe nur angeordnet werden darf, wenn der Erziehungsberechtigte die mit der Erziehungsgewalt verbundenen Pflichten nicht erfüllt, dh ganz konkret bereits nicht erfüllt hat; eine ungünstige Zukunftsprognose genügt nicht. Eine Nichterfüllung der mit der Erziehungsgewalt verbundenen Pflichten ist nur auch dann anzunehmen, wenn der Erziehungsberechtigte zufolge seiner Debität unfähig ist, den Anforderungen, die die Erziehung des Kindes stellen, zu entsprechen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 646/87

Entscheidungstext OGH 02.09.1987 1 Ob 646/87

- 2 Ob 549/88

Entscheidungstext OGH 17.05.1988 2 Ob 549/88

- 5 Ob 578/88

Entscheidungstext OGH 05.07.1988 5 Ob 578/88

nur: Dem Gesetz ist mit aller Deutlichkeit zu entnehmen, daß gerichtliche Erziehungshilfe nur angeordnet werden darf, wenn der Erziehungsberechtigte die mit der Erziehungsgewalt verbundenen Pflichten nicht erfüllt, dh ganz konkret bereits nicht erfüllt hat; eine ungünstige Zukunftsprognose genügt nicht. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0063616

## Dokumentnummer

JJR\_19870902\_OGH0002\_0010OB00646\_8700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)